



# Hintergrund-Information

---

26. September 2006

---

## **Schleswig-Holstein macht Schule: Das neue Schulgesetz kommt!**



KIEL. Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave hat heute (26. September) den Kabinettsentwurf für ein neues Schulgesetzes vorgestellt. Die beiden Partner hatten sich im Koalitionsvertrag auf die Novellierung des Schulgesetzes verständigt, um den veränderten Anforderungen für eine bessere Schulbildung der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Bereits seit einem Jahr werden die geplanten Veränderungen in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert.

Über den Stand des Verfahrens hat die Bildungsministerin seit September 2005 in insgesamt vier Eckpunktpapieren zur notwendigen Weiterentwicklung des Schulsystems des Landes berichtet:

- Weiterentwicklung der Schulentwicklungsplanung, Reform der Schulträgerschaft und Verbesserung des Schullastenausgleichs (am 27.9.05)
- Weiterentwicklung der beruflichen Bildung, Aufbau regionaler Berufsbildungszentren/RBZ (am 3.11.05)
- Reform der gymnasialen Oberstufe und Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium (am 22.11.05)
- Weiterentwicklung des allgemein bildenden Schulwesens und Einführung der Gemeinschaftsschule (am 6.12.2005)

Auf deren Grundlage wurde vom Bildungsministerium ein Referentenentwurf erstellt, den die Ministerin am 28. März 2006 dem Kabinett vorstellte und der danach in die Fachanhörung ging. Mehr als 50 Verbände und Institutionen beteiligten sich an der Anhörung, von den Lehrerverbänden über kommunale Spitzenverbände bis zu den Kirchen. Die Stellungnahmen wurden anschließend im Ministerium für Bildung und Frauen ausgewertet und der Gesetzentwurf entsprechend überarbeitet.

## **Fahrplan**

Nach der Verabschiedung durch das Kabinett geht der Entwurf nun in die parlamentarische Beratung. Der Landtag plant, sich mit dem Gesetzesentwurf in 1. Lesung noch im Oktober 2006 zu befassen. Die 2. Lesung ist zwischen dem 24. und 26. Januar geplant. Im Februar soll das Gesetz in Kraft treten. Die von der Koalition am 24.9. vereinbarten Änderungen werden im parlamentarischen Verfahren eingebracht.

## I. Die wichtigsten Änderungen

### 1. Schulträgerschaft allgemein bildender Schulen

Oberstes Ziel der Schulentwicklungsplanung bleibt es, **trotz sinkender Schülerzahlen auch in der Zukunft ein qualitativ gutes und vielfältiges Bildungsangebot auch im ländlichen Raum zur Verfügung zu stellen**. Dazu soll die bislang sehr kleinteilige Schulträgerlandschaft straffer organisiert und die Zahl **der Schulträger** reduziert werden. Künftig sollen möglichst Nahbereichs-Schulverbände Schulträger sein. Damit kann die Zahl der Schulträger von derzeit 370 für 1.048 Schulen deutlich reduziert werden. Das Ministerium nahm allerdings die Bedenken der kommunalen Landesverbände auf und verzichtete darauf, bei 8.000 Einwohnern die Grenze zu markieren.

Folgende neue Orientierungsgröße ist jetzt im Gesetzentwurf festgeschrieben: Ein Nahbereichs-Schulverband soll künftig mindestens eine Schule umfassen, die zu einem mittleren Abschluss führt. Die Schulträger haben die Möglichkeit bis zum 31.7.2009 auf freiwilliger Basis zu Lösungen zu kommen. Das Ministerium hat danach die Möglichkeit Pflichtschulverbände zu bilden oder über den Pflichtanschluss eines Schulträgers aus einem bestehenden Schulverband zu entscheiden. Ausgenommen davon sind Schulträger allein von Grundschulen, die die Mindestgröße (80 Schüler auch mit einer Außenstelle) erreichen. Sie sollen selbstständig bestehen bleiben können.

Soweit Kreise heute Träger allgemein bildender Schulen sind, geht diese Trägerschaft zum 1.8.2009 von den Kreisen auf die Standortgemeinde über, es sei denn, die Standortgemeinde und der Kreis verständigen sich darauf, dass der Kreis Schulträger bleibt. Ein fairer Interessenausgleich ist notwendig.

Die **Mindestgrößen** für Schulen bleiben im Kern unverändert. Allerdings werden sie sich künftig nach Schülerzahlen und nicht nach Zügigkeiten richten. Folgende Mindestgrößen sollen gelten, die sich im Wesentlichen an den bisherigen Zügigkeitszahlen orientieren, aber mehr Flexibilität zulassen.

- Grundschule: 80 Schülerinnen und Schüler (auch an mehreren Standorten).
- Hauptschulen und organisatorische Verbindungen von Haupt- und Realschulen: 200 (in einer Übergangszeit können auch kleinere Hauptschulen toleriert werden, die in Klassestufe 5 eine Eingangsklasse mit mindestens 18 Schülerinnen und Schüler bilden können).
- Realschulen: 240
- Gymnasien, organisatorische Verbindungen von Gymnasien und Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen: 300 (in der Sekundarstufe I).

## **2. Gemeinschaftsschule und Regionalschulen**

Die Koalition hat sich auf die Einführung von Gemeinschaftsschulen bereits im Koalitionsvertrag verständigt. Die Gemeinschaftsschulen bieten die Bildungsabschlüsse der Hauptschule, der Realschule und den Übergang zur gymnasialen Oberstufe an. Sie können auch eine gymnasiale Oberstufe haben. Alle integrierten Gesamtschulen im Land sollen bis zum Schuljahr 2010/11 zu Gemeinschaftsschulen pädagogisch weiter entwickelt werden. Schulträger können die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen aus bestehenden Schulen des gegliederten Systems beantragen. Zurzeit gibt es an sechs verschiedenen Standorten über die Parteigrenzen hinweg gehende Initiativen, eine solche Schule zeitnah zu errichten (Fehmarn, Halstenbek, Handewitt, Kellinghusen, Amt Itzstedt und Flensburg).

Ebenfalls bis zum Schuljahr 2010/11 werden **alle Hauptschulen und Realschulen zu Regionalschulen zusammengeführt**. Hintergrund dafür sind neben verbesserten Bildungschancen und Fördermöglichkeiten, ständig sinkende Anmeldezahlen an den Hauptschulen und eine generell prognostizierte sinkende Schülerzahl. So haben von den insgesamt 241 Hauptschulangeboten in Schleswig-Holstein (darunter 156 Grund- und Hauptschulen, einschließlich der fünf Halligschulen, 45 Hauptschulen und 40 Realschulen mit Hauptschulenteil) bereits 117 Hauptschulangebote weniger als 200 Schülerinnen und Schüler und entsprechen damit nicht mehr der Mindestgröße.

## **3. Neutralitätsgebot**

Die zunächst im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität berücksichtigte die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts von 2003 und der Entscheidung des Stuttgarter Verwaltungsgerichtes aus diesem Jahr. **Demnach kann Lehrkräften das Tragen religiöser Symbole nur dann verboten werden, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleichbehandelt werden.** Das Kopftuch könnte also nicht untersagt werden, ohne dass auch ein demonstrativ getragenes Kreuz vom Verbot erfasst wäre. Der Religionsunterricht war von dem Verbot ausgenommen. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zur Verfassungs- und Europarechtskonformität der Regelung im Schulgesetzentwurf vom 19. September 2006 bestätigt diese Einschätzung des Bildungsministeriums in vollem Umfang.

Von mehreren Seiten gab es deutliche Kritik an dieser Regelung. Es bleibt deshalb bei der bestehenden Regelung. Das bedeutet, dass auch in Zukunft auf Grund der dienstrechtlicher Kriterien zu entscheiden ist, ob auf Grund ihres konkreten Verhaltens eine Pflichtverletzung einer Lehrkraft vorliegt. Diese Regelung gilt grundsätzlich und für alle Lehrkräfte. Das Tragen eines Kopftuches alleine reicht dafür nicht aus.

## **4. Reduzierung der Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss – Nicht-Versetzung und Schulartwechsel**

Die Koalitionspartner haben sich auf folgende **Eckpunkte** für die Gestaltung von Verordnungen für die Sekundarstufe I und die Grundschule verständigt.

1. In der Grundschule erfolgt ein **Aufsteigen von Jahrgangsstufe 3 nach 4 ohne Versetzungsbeschluss**, so dass bei einem 3jährigen Besuch der flexiblen Eingangsphase eine maximal 5jährige Grundschulzeit möglich ist.
2. Die Regelungen für die Orientierungsstufe werden nicht verändert. Das heißt:
  - Versetzungsentscheidung am Ende von Jahrgangsstufe 6
  - einmalige Wiederholungsmöglichkeit in der Orientierungsstufe
  - Möglichkeit der Schrägversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 5 und von Jahrgangsstufe 6 nach 7.
3. **Von der Jahrgangsstufe 7 nach 8 und von 8 nach 9 bleibt es für einen Übergangszeitraum bis zum Schuljahr 2009/10 bei Versetzungsentscheidungen.**
4. Eine Versetzung innerhalb der Sekundarstufe I erfolgt ohne Ermessensspielraum für die Klassenkonferenz, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der folgenden Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. **Die Nichtversetzung wird erst dann ausgesprochen, wenn zuvor eine Nachprüfung oder eine Versetzung auf Probe erfolglos geblieben ist.** Von Jahrgangsstufe 9 nach 10 der Realschule steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf oder sie nehmen an der Prüfung zum Hauptschulabschluss teil (§ 18 Abs.3 Entwurf des Schulgesetzes).
5. Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erfolgt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind.
6. Zu jedem Zeugnisternin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule bzw. von der Realschule zum Gymnasium empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.
7. Ein Wechsel von der Realschule zur Hauptschule und vom Gymnasium zur Realschule findet grundsätzlich als Schrägversetzung statt, die beschränkt ist auf die Orientierungsstufe bzw. auf den Wechsel nach erfolgloser Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums in einen zum mittleren Abschluss führenden Bildungsgang. **Ein Schulartwechsel auf Antrag der Eltern bleibt im Ausnahmefall möglich. Im Übergangszeitraum bis 2009/10 kann nach erfolgloser Wiederholung der Jahrgangsstufen 7 und 8 eine Schrägversetzung beschlossen werden.**
8. Schüler, die absehbar das Ziel des Bildungsganges der Schulart nicht erreichen, werden zur **Vermeidung der Beendigung des Schulverhältnisses ohne**

**Schulabschluss** zur Teilnahme an einer Prüfung zur Erlangung eines Schulabschlusses verpflichtet (s. § 18 Abs. 3 Entwurf des Schulgesetzes).

Die Verordnungen werden künftig vom Kabinett beschlossen.

Aufgrund der Anhörung gibt es gegenüber dem Regierungsentwurf weitere wichtige Änderungen.

## **5. Schullastenausgleich**

Gegenüber der geltenden Rechtslage wird der Schulkostenbeitrag durch einen Anteil für den Verwaltungsaufwand des Trägers und einen Investitionskostenanteil erhöht. Für den Investitionskostenanteil hatte der Referentenentwurf eine Zweckbindung vorgesehen. Die in der Anhörung gegen eine solche Regelung vorgetragenen Argumente waren jedoch überzeugend. Deshalb soll nun der Investitionskostenanteil beim Schullastenausgleich konkret festgelegt werden: Er beträgt 250 Euro pro Schülerin oder Schüler. Bis zum Jahr 2012 gibt es eine Übergangsregelung mit einer Beteiligung von 125 Euro.

## **6. Datenschutz**

In den Datenschutzbestimmungen sah die Anhörungsfassung vor, dass bestimmte Daten der Schülerinnen und Schüler, die aus der allgemein bildenden Schule entlassen werden, von den Schulen an die Agentur für Arbeit oder andere Dienststellen übermittelt werden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Kritik in der Anhörung wurde dies aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Künftig werden jetzt die Schulen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und anderen Stellen dafür sorgen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler die notwendige Beratung und Betreuung erhalten, für die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis oder in Qualifizierungsangebote. Das deckt sich auch mit den Vorstellungen der Agentur für Arbeit, die auf die für sie maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften verweist, wonach es auf die „Freiwilligkeit“ und „Eigeninitiative“ der von ihr zu betreuenden Personen ankommt.

## **II. Weitere wichtige Neuregelungen im Schulgesetz**

In vielen Punkten stimmen die angehörten Verbänden und das Bildungsministerium im Grundsatz überein. Deshalb gibt es in den folgenden Punkten **keine Veränderung gegenüber dem im März 2006** vorgelegten ersten Referentenentwurf.

### **1. Förderorientierung**

Stärker als bisher soll das zentrale Ziel aller schulischen Arbeit sein, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler individuell zu fördern. **Die Schulen werden verpflichtet, ein Förderkonzept zu entwickeln.**

## **2. Frühe Förderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen**

Sie wird ausgebaut und durch verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Kita und Grundschule verbessert. Grundsätzlich wird kein Kind mehr zurückgestellt - dafür arbeiten alle Grundschulen mit der flexiblen Eingangsphase. **Die Kinder, bei denen Förderbedarf festgestellt worden ist, werden verpflichtet**, an Angeboten der vorschulischen intensiven Sprachförderung „*Sprint*“ teilzunehmen. Grundsätzlich wird die vorschulische Sprachförderung ausgebaut.

## **3. Qualitätssicherung in Schulen**

Die Teilnahme an internen und **externen Evaluationen** (zum Beispiel durch den Schul-TÜV), **an Vergleichsarbeiten**, **an zentralen Prüfungen** und an nationalen und internationalen Leistungstests (PISA, TIMSS und andere) wird **gesetzlich verankert**.

## **4. Reform der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung, Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien**

Die Profiloberstufe ist dreijährig. Sie besteht aus einer Einführungsphase (ein Jahr) und einer Qualifikationsphase (zwei Jahre). Die Profilstruktur bestimmt die gesamte Oberstufe. Es sind fünf Profile denkbar: sprachliches; naturwissenschaftliches; gesellschaftswissenschaftliches; musisch-ästhetisches; sportliches.

Eine Schule muss mindestens zwei Profile anbieten. Ein Profil besteht aus den drei Kernfächern (je 4-stündig), dem Profil gebenden Fach (4-stündig), mindestens zwei Profil ergänzenden Fächern aus unterschiedlichen Aufgabenfeldern (je 2-stündig).

Die im Profilverbund befindlichen Fächer und die Kernfächer werden in festen Lerngruppen unterrichtet. Zwei Fremdsprachen und zwei Naturwissenschaften werden durchgängig in der gesamten Oberstufe unterrichtet. Der Durchgang durch die Oberstufe umfasst 102 Wochenstunden, gleichmäßig auf die drei Jahre verteilt.

Da fast alle übrigen Bundesländer eine Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien begonnen haben, wird im Interesse der schleswig-holsteinischen Schülerinnen und Schüler beginnend zum Schuljahr 2008/09 die Schulzeit bis zum Abitur von bisher neun auf acht Jahre verkürzt. An der Gesamtschule bleibt es bei neun Jahren bis zum Abitur. Die Erhöhung der Unterrichtsstundenzahl pro Schuljahr wird auf die Sekundarstufe I und II verteilt werden. In der Sekundarstufe I wird die zweite Fremdsprache ab Klasse 6, die dritte (als Wahlpflichtfach) ab Klasse 8 unterrichtet. Der dem Realschulabschluss gleichwertige Abschluss wird am Ende der Klassenstufe 10 erteilt.

## **5. Generelles Rauch- und Alkoholverbot an Schulen**

Das bereits Anfang des Jahres erlassene generelle Rauch- und Alkoholverbot für Schulen und schulische Veranstaltungen wird gesetzlich verankert.

## **6. Neustrukturierungen des Berufsbildungssystems**

Die Schulträger können ihre berufsbildenden Schulen in regionale Bildungszentren

umwandeln. Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige und eigenverantwortlich handelnde Einrichtungen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte.

---

Verantwortlich für diesen Text: Lars Langenau | Ministerium für Bildung und Frauen | Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-5805 | Telefax 0431 988-5815 | E-Mail: [Lars.Langenau@mbf.landsh.de](mailto:Lars.Langenau@mbf.landsh.de) | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter <http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>